

*Reglement  
über die wasserbau-  
lichen Massnahmen  
im Bereich  
Riderbach und Zuflüsse*

*1. Januar 2021*



## Inhaltsverzeichnis

Leitung und Aufsicht .....	3
Schwellenkommission .....	3
Entschädigung Kommissionsmitglieder.....	3
Amtsdauer und Wiederwahl .....	3
Konstituierung.....	3
Befugnisse (Finanzkompetenzen).....	3
Abrechnung der Verbauungskosten.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Abrechnung der jährlichen Unterhaltskosten .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Aufgaben .....	4
Inkrafttreten .....	4

## I. ORGANISATION

Leitung und Aufsicht	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die gesamten wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Oberhofen.</p> <p><sup>2</sup> Die gesamten wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse unterstehen der Leitung der Schwellenkommission.</p>
Schwellenkommission	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schwellenkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ressortvorsteher «Bau», Gemeinderat Oberhofen</li><li>• Leiter Werkhof, Gemeinde Oberhofen</li><li>• Ein Mitglied der Gemeinde Oberhofen</li><li>• Zwei Mitglieder der Gemeinde Heiligenschwendi</li><li>• Zwei Mitglieder der Gemeinde Sigriswil</li><li>• Protokollführer (ohne Stimmrecht)</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat wird durch die geschäftsführende Gemeinde geführt.</p>
Entschädigung Kommissionsmitglieder	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Schwellenkommission werden gemäss Art. 19.2 der Personalverordnung (ständige Kommissionen) der Einwohnergemeinde Oberhofen geregelt.</p>
Amtsdauer und Wiederwahl	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer und die Wiederwahl des Ressortvorstehers in die Schwellenkommission ist unmittelbar mit dem Gemeinderatsmandat verbunden.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer und die Wiederwahl der weiteren Mitglieder richtet sich nach der Legislaturperiode der geschäftsführenden Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Auf eine Amtsdauerbeschränkung wird verzichtet.</p>
Konstituierung	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Schwellenkommission konstituiert sich selber.</p>
Befugnisse (Finanzkompetenzen)	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Für die Belange der wasserbaulichen Massnahmen im Bereich Riderbach und Zuflüsse bestehen folgende Finanzkompetenzen:</p> <p><sup>1</sup> Der Schwellenkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Ausgaben im Rahmen des Budgets;</li><li>• Nachkredite von bis zu CHF 5'000.00 sowie solche von weniger als 10% der zur Verfügung stehenden Mittel;</li><li>• gebundene Ausgaben bis CHF 20'000.00</li></ul> <p><sup>2</sup> Des Gemeinderates Oberhofen am Thunersee:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Vorbehalten bleibt Ziffer 3</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Investitionen über CHF 100'000.00</li></ul>

Abrechnung der Verbauungskosten	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Für die Abrechnung der Verbauungskosten ist Art. 4 des Übertragungsreglementes anwendbar.
Abrechnung der jährlichen Unterhaltskosten	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Für die Abrechnung der jährlichen Unterhaltskosten ist Art. 5 des Übertragungsreglementes anwendbar
Aufgaben	<b>Art. 9</b> Durch die Schwellenkommission sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufsicht und Kontrolle über die bezeichneten Gewässer; Teilnahme an den entsprechenden Gewässerinspektionen</li><li>• Umsetzung Massnahmenplanung</li><li>• Vorbereitung und Umsetzung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte</li></ul>
Inkrafttreten	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2021 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere den Anhang zu den Wasserbaureglementen der Einwohnergemeinden Heiligenschwendi, Oberhofen und Sigriswil (Vereinbarung über die Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten am Riderbach und seinen Zuflüssen) vom 1. Januar 1995.  <sup>3</sup> Die Übertragungsreglemente der Gemeinden Heiligenschwendi und Sigriswil bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglementes.

## Genehmigung

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2020

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

sig. Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

sig. Lorenz Liechti  
Gemeindeschreiber ad interim

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 16. November 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 15. Oktober 2020 und vom 22. Oktober 2020 publiziert.

Oberhofen am Thunersee,

sig. Lorenz Liechti  
Gemeindeschreiber ad interim

Inkraftsetzung per 1. Januar 2021. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom \_\_\_\_\_.